



Positionspapier der Supermarktinitiative zur Nachfragemacht des Lebensmitteleinzelhandels

„Im öffentlichen Interesse: ein fairer Wettbewerb“

In Deutschland und in der Europäischen Union wird der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) zunehmend von einer immer kleiner werdenden Anzahl von Supermarktketten dominiert. Auf die sechs großen Handelsunternehmen – Edeka, Rewe, Aldi, Lidl [einschließlich Kaufland], Metro und Tengelmann – entfallen bereits heute 90 Prozent der Marktanteile. Dabei gewinnt die Frage der Nachfragemacht vor dem Hintergrund eines steigenden Wettbewerbsdrucks zunehmend an Bedeutung. Unfaire Einkaufspraktiken gegenüber Lieferanten bestimmen heute bereits vielfach den Einkauf der Supermarktketten.

Die Supermarktinitiative fordert von der Politik, sich einen Überblick über die Anwendung unfairer Einkaufspraktiken und ihrer gesellschaftlichen Folgen zu verschaffen, auf der Grundlage der Ergebnisse die Novellierung des Wettbewerbsrechts zu prüfen sowie gesetzliche Publikationspflichten und verbindliche Regeln zur Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards einzuführen. Denn die aus der Marktkonzentration resultierende Nachfragemacht des LEH geht zunehmend zulasten

- **der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten:** Arbeiter/innen – hierzulande und in den Entwicklungsländern – leiden unter Niedriglöhnen, einer zunehmenden Arbeitsbelastung und Überstunden.¹
- **der Qualität der Produkte:** Ein funktionsfähiger Wettbewerb zur Stärkung der Produktqualität und -auswahl wird immer weiter beschränkt, zulasten der Verbraucher/innen.
- **der Umwelt und des Tierschutzes:** Die ohnehin niedrigen Erzeugerpreise geraten zusätzlich unter Druck. Die niedrigeren Erzeugerpreise gehen zulasten der Umwelt (auch in der Landwirtschaft) und des Tierschutzes.
- **kleiner und mittlerer Betriebe:** Insbesondere kleine und mittlere Betriebe werden nach und nach vom Markt verdrängt.

Grenzen des Wettbewerbs

Im Lebensmittelhandel herrscht ein erheblicher Wettbewerbsdruck.² Damit steigt auch der Druck, die höchstmögliche (Preis-)Effizienz in der Produktion und im Handel zu erzielen. Niedrigere Kosten schlagen sich bei Erzeugern und Beschäftigten in Form von niedrigeren Erzeugerpreisen sowie Niedriglöhnen und prekären Arbeitsverhältnissen nieder. Die Formel „Wohlstand für alle durch Wettbewerb“ blendet die sozialen und ökologischen Kosten der „Wohlstandserzeugung“ aus. Marktversagen wie zum Beispiel Kinderarbeit oder Umweltschäden bleibt unberücksichtigt und wird auch für die Verbraucher/innen nicht transparent. In einem entfesselten Wettbewerb können sich soziale und ökologische Werte gar nicht bzw. nur schwerlich behaupten, wenn vom Staat nicht entsprechende soziale und ökologische Leitplanken in Form von gesetzlichen Standards gesetzt werden. Die sozialen und ökologischen Grenzen des Wettbewerbs sind offensichtlich.

¹ Die Supermarktketten bieten nicht nur Lebensmittel, sondern je nach Unternehmen auch Textilien, Blumen, Computer und Elektronikartikel zum Verkauf an. In allen Bereichen liegen dokumentierte Fälle von Arbeitsrechtsverletzungen vor.

² Vgl. http://www.monopolkommission.de/sg_47/text_s47.pdf.

Nachfragemacht der Supermarktketten

Aufgrund der zunehmenden Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel spielt die Nachfragemacht in der politischen Diskussion und in der kartellrechtlichen Praxis eine immer größere Rolle. Nachfrageseitige Marktmacht drückt sich in erster Linie als Verhandlungsmacht der Supermarktketten gegenüber ihren Lieferanten beim Aushandeln von Preisen, Rabatten, Zuschüssen, Gebühren sowie sonstigen Bezugskonditionen aus. Um zusätzliche Marktanteile zu gewinnen, werden Lieferanten und Erzeuger von den Supermarktketten im Preis gedrückt und unfaire Konditionen in die Verträge diktiert. Unfaire Einkaufspraktiken umfassen insbesondere rückwirkende Änderungen von Konditionen, Listungsgebühren, Regalmieten, Androhung von Auslistung, Verlängerung der Zahlungsziele sowie die Forderung, Mitbewerbern keine Produkte zu niedrigeren Preisen zu verkaufen.³ Eine Auslistung bei Nichterfüllung der Preis- und Lieferbedingungen kann schnell das Aus für den Lieferanten oder den Erzeuger hier und in den Entwicklungsländern bedeuten. Mangels einer umfassenden Untersuchung der Nachfragemacht wird in Deutschland der Missbrauch der Nachfragemacht seitens der Supermarktketten noch nicht systematisch erfasst. In acht europäischen Ländern haben die Kartellbehörden hingegen bereits nationale Untersuchungen durchgeführt.⁴

Unfaire Einkaufspraktiken: Beispiel Edeka

Die große Mehrheit der befragten Lieferanten befürchtete vor der Fusion Edeka/Tengelmann eine „große Verschlechterung“ bei den Rabattforderungen. Nicht ohne Grund. Denn nach der Übernahme der Plus-Märkte wurden die schlimmsten Befürchtungen der Lieferanten wahr: Neben dem klassischen Hochzeitsbonus führte Edeka einen Distributions-, Partnerschafts- und Synergiebonus ein. Teilweise sollten die neuen Konditionen sogar rückwirkend gelten.⁵ Gemäß den Angaben des Markenverbands beliefen sich die Forderungen auf teilweise mehr als zehn Prozent des Umsatzes.

Verschiebung der Kräfteverhältnisse in der Lieferkette

Ein weiteres Element der Nachfragemacht stellt die Ausbreitung von Handelsmarken (eigene Marken der Supermarktketten) dar. Nach Daten des GfK stieg der Umsatzanteil der Eigenmarken bei Gütern des täglichen Bedarfs – auf Basis von mehr als 100 Warengruppen – von 22 Prozent im Jahr 1999 auf 37 Prozent 2008 und sank im Jahr 2009 um einen Prozentpunkt auf 36 Prozent (LZ vom 27.4.2010). Bezogen auf die Absatzmenge stieg jedoch der Marktanteil der Handelsmarken von 40,9 Prozent 2008 auf 41,2 Prozent in 2009. Bei Aldi beträgt der Anteil 94 Prozent, bei der Schwarz-Gruppe 60 Prozent, bei der Rewe-Gruppe 29 Prozent, bei der Metro-Gruppe 18 Prozent und bei der Edeka-Gruppe 17 Prozent. Mit dem Ausbau der Handelsmarken verschieben sich die Kräfteverhältnisse in der Lieferkette zugunsten der großen Supermarktketten. Ihre Nachfragemacht nimmt zu.

„Klima der Angst“ verhindert Anwendung bestehender Rechtsmittel

Das deutsche Kartellrecht schützt richtigerweise den Wettbewerb auf allen Marktstufen, nicht nur auf der Angebotsseite gegenüber dem Verbraucher. Gleichwohl sind Marktteilnehmer nicht ausreichend gegen den Missbrauch der Nachfragemacht geschützt. Das Bundeskartellamt bestätigt, dass Unternehmen, die Opfer einer kartellrechtswidrigen Ausübung von Nachfragemacht waren, nur in Ausnahmefällen bereit sind, mit dem Bundeskartellamt zu kooperieren, weil sie für die Zukunft Repressalien befürchten („Ross- und Reiter-Problematik“).⁶ Im schlimmsten Fall droht ihnen eine Auslistung. Die bestehenden Rechtsmittel reichen folglich bei der Eindämmung des Missbrauchs der Nachfragemacht („Missbrauchskontrolle“) nicht aus. Solange Unternehmen davor zurückschrecken, bestehende Rechtsmittel einzusetzen, wird sich an der gegenwärtigen, unhaltbaren Situation nichts ändern.

³ Vergleiche http://somo.nl/publications-en/Publication_3279/view?set_language=en.

⁴ Österreich, Dänemark, Finnland, Ungarn, Niederlande, Spanien, Schweden, Großbritannien.

⁵ Vgl. Lebensmittelzeitung: Bundeskartellamt untersucht Machtmissbrauch bei Edeka. 29. April 2009.

⁶ Vgl. Bundeskartellamt (2009): Sektoruntersuchung Milch. Zwischenbericht Dezember 2009. S.93. Aktenzeichen?

Nachteile für den Verbraucher

Ein Missbrauch der Nachfragemacht ist auch nicht im Interesse der Verbraucher, da sich niedrigere Einkaufspreise der Lieferanten nicht zwangsläufig in niedrigeren Verbraucherpreisen niederschlagen.^{7,8} Entscheidend ist jedoch, dass die Qualität der Produkte leidet, weil oftmals hochwertige Inhaltsstoffe durch minderwertigere Inhaltsstoffe ersetzt werden (Beispiel: Aromastoffe ersetzen Früchte: Bananenmilch ohne Bananen), die Produktauswahl geringer wird und Einkaufsalternativen verloren gehen. Denn immer weniger Supermarktketten bestimmen – in Deutschland sind es im Großen und Ganzen gegenwärtig die sechs großen Ketten –, welche Produkte den Verbrauchern in ihren Regalen zum Verkauf angeboten werden.

Nachfragemacht führt zu Ausbeutung

Der Verdrängungswettbewerb um Marktanteile wird auf dem Rücken der Arbeitnehmer/innen in Deutschland und in den Produktionsländern ausgetragen. Der durch den Missbrauch der Nachfragemacht entstehende Preis- und Kostendruck wird entlang der Lieferkette von Importunternehmen und Produzenten weitergegeben. Für die Arbeitnehmer/innen bedeutet dies: prekäre Arbeitsverhältnisse, mehr Überstunden und Niedrig- oder Mindestlöhne, die häufig nicht ausreichen, um grundlegende Bedürfnisse zu befriedigen. In den meisten Fällen wird gewerkschaftliche Organisation be- oder verhindert. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind oft nicht gewährleistet. Die Einführung sozialer Mindeststandards muss u.a. Regelungen zu existenzsichernden Löhnen, zur Gewerkschaftsfreiheit, zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Nichtdiskriminierung von Frauen beinhalten. Ein Ansatz für die Festlegung existenzsichernder Löhne im globalen Süden stellt das Modell des Asiatischen Grundlohns dar.

Schutz vor Nachfragemacht der Supermarktketten erforderlich

Die hohe Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel und der Missbrauch der Nachfragemacht haben eine Dimension erreicht, die gesetzlichen Handlungsbedarf aufzeigt. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise ist zu befürchten, dass der Druck auf die Produktions- und Angebotsbedingungen noch weiter zunehmen wird. Die Bundesregierung muss sich für den Schutz der Arbeitnehmer/innen, bäuerlichen Produzenten und Lieferanten in Deutschland, in der EU und in den Entwicklungsländern sowie der Verbraucher/innen vor dem Missbrauch der Nachfragemacht einsetzen. Sie muss die Wahlfreiheit für Verbraucher/innen schützen und Instrumente zur Schaffung von Transparenz auch hinsichtlich der sozialen und ökologischen Kosten der angebotenen Produkte entwickeln, damit Verbraucher/innen verantwortungsvoll und selbstbestimmt konsumieren können.

Die Supermarktinitiative fordert

- eine umfassende Untersuchung des Missbrauchs der Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel,
- die Einführung gesetzlicher Publikationspflichten für Supermarktketten zu Umwelt- und Arbeitsbedingungen in Deutschland und innerhalb der Lieferkette,
- eine Stärkung der Verbraucherrechte mittels Einführung einer Produktkennzeichnung, die den Verbraucher/innen mit der Angabe von Herkunft, Zulieferern und Qualität von Produkten eine Beurteilung der Produkte ermöglicht, und damit als Grundlage für die Kaufentscheidung dienen kann. Insbesondere sollten Verbraucher/innen einen Anspruch auf Auskunftserteilung über soziale und ökologische Herstellungsbedingungen einzelner Produkte und Unternehmen haben,
- die Einführung verbindlicher Regeln zur Einhaltung sozialer Menschenrechte einschließlich existenzsichernder Löhne und ökologischer Standards in der gesamten Lieferkette für alle Produkte.

⁷ In der Entscheidung des Bundeskartellamts zu Edeka/Tengelmann heisst es dazu: „EDEKA beabsichtigt hingegen NICHT, [...] Konditionenvorteile bei den Lieferanten an die Endkunden in Form von Preissenkungen weiterzugeben“.

⁸ Gemäß einer Studie steigen in Deutschland die Lebensmittelpreise in Städten, wenn die fünf größten Supermarktketten über einen Marktanteil von mehr als 80% verfügen. Vgl. John M. Connor, [OECD Conference to Explore Changes in the Food Economy, The Hague, 6-7 February 2003](#).

- eine Überprüfung des Wettbewerbsrechts im Hinblick auf folgende Fragen:
 - ob die gegenwärtigen Schwellenwerte für eine marktbeherrschende Stellung im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle zu hoch sind,
 - ob das Wettbewerbsrecht nicht dahingehend zu verändern ist, dass bereits im Zusammenschlussverfahren die Nachfragemacht und damit einhergehende unfaire Einkaufspraktiken stärker berücksichtigt und im Zweifel zur Verhinderung des Zusammenschlusses führen sollten,
 - ob bestimmte, in jedem Fall zu verbotende Einkaufspraktiken, unabhängig von einer Feststellung der Abhängigkeit der Lieferanten, per se im Kartellgesetz als unzulässig eingestuft werden sollten,
 - ob das Bundeskartellamt oder eine sonstige Stelle mit der Befugnis zur Ahndung dieser Einkaufspraktiken von Amts wegen aufgrund gewisser Anhaltspunkte oder aufgrund anonymer Beschwerden ausgestattet werden kann,
 - ob eine unabhängige Streitschlichtungsstelle eingerichtet werden sollte,
 - welche Sanktionsmöglichkeiten und sonstigen Befugnisse das Bundeskartellamt im Fall des Vorliegens von unfairen Einkaufspraktiken haben sollte.

Juli 2010